

S a t z u n g d e s V e r e i n s

A

Name, Sitz und Zweck

§ 1

(1) Der Verein führt dem Namen "Tennis-Club Dresden-Zschachwitz e. V. (im weiteren TC genannt) und hat seinen Sitz in 01259 Dresden, Berthold-Haupt-Str. 76. Er ist beim Kreisgericht Dresden eingetragen.

Der TC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des TC ist die Pflege und Förderung des Tennissports im Sinne der Amateurbestimmungen des Deutschen Tennisbundes mit dem Gedanken der Hinführung des Tennissports zum Volkssport.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung und Betreibung von Tennissportanlagen und die Durchführung tennissportlicher Veranstaltungen gemäß den Regeln des Deutschen Tennisbundes

§ 2

(1) Der TC ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des TC dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des TC.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TC fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Der TC ist eingetragenes Mitglied im

Sächsischen Tennisverband e. V.

Landessportbund Sachsen e. V.

Kreissportbund Dresden e. V.

und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. Der TC nimmt im Rahmen seiner Möglichkeiten am Spielbetrieb des Sächsischen Tennisverbandes teil.

B

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 4

Die Mitglieder des TC müssen dem Sportverein angehören und sind diesem beitragspflichtig.

§ 5

Jedermann kann sich um die Mitgliedschaft im TC bewerben.

a) Erwachsene Mitglieder:	die das 18. Lebensjahr vollendet haben
b) Junioren AK I	Als solche gelten alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
c) Junioren AK III	Als solche gelten alle Mitglieder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
d) Ehrenmitglieder	Hierbei handelt es sich um Mitglieder, die sich um die Sache des Tennissportes oder des TC verdient gemacht haben. Sie können auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ernannt werden.
e) passive (fördernde) Mitglieder	Mitglieder, die den TC unterstützen und fördern. Sie haben keine Spielberechtigung. Sie brauchen auch nicht dem Verein anzugehören. Passive Mitgliedschaft kann auch zeitlich begrenzt sein.
f) ruhende Mitgliedschaft	Wenn es einem Mitglied aus objektiven Gründen nicht möglich ist, über eine Saison Tennis zu spielen, und wird demgemäß bis zum 1. April des entsprechenden Jahres ein schriftlicher Antrag gestellt, kann der Vorstand eine passive Mitgliedschaft zu einem geminderten Beitragssatz aussprechen. Der geminderte Beitragssatz ist in der Anlage als Bestandteil der Satzung bestimmt.

Studenten, Auszubildende und Wehrpflichtige gelten beitragsmäßig als Junioren AK I.

§ 6

(1) Wer die Mitgliedschaft im TC erwerben will, hat einen schriftlichen Antrag an den Vorstand des TC zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Erziehungsberechtigten als Zustimmung hierzu abzugeben.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben. Mit der Aufnahme in den TC erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen der Satzung an.

§ 7

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im TC endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluß, Auflösung des TC oder durch den Tod. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand des TC zu richten.

§ 8

Der Austritt und Ausschluß entbindet nicht von den Zahlungsverpflichtungen des laufenden Jahres.

§ 9

Mit dem Ausscheiden aus dem TC erlöschen alle Ansprüche diesem gegenüber.

C

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10

Den Mitgliedern steht die Tennisanlage des TC nach den Richtlinien der Spiel- und Platzordnung, die die Mitgliederversammlung zu genehmigen hat, zur Benutzung zur Verfügung.

§ 11

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des TC teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr an das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

§ 12

Bei der Wahl der Jugendwarte haben jugendliche Mitglieder des TC Stimmrecht.

§ 13

Um die jährliche Spielberechtigung auf der Anlage zu erhalten, muß die jeweilige Zahlungsverpflichtung bis zum 31. Januar entrichtet werden. Mitglieder, die bis zum 31.01. eines jeden Jahres nicht bezahlt haben, werden mit einem 10%igen Säumniszuschlag belegt (ohne Aufforderung).

(1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Basis des kalkulierten Finanzplanes im voraus für das darauffolgende Jahr bestimmt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann im begründeten Bedarfsfall die Erhebung einer einmaligen, außerordentlichen Umlage mit 2/3-Mehrheit beschließen.

(3) Die Aufstellung der Mitglieds- und Förderbeiträge (§14, § 15) erfolgt in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§14

(1) Die Neuaufnahme in den TC ist von der Zahlung eines einmaligen Förderbeitrages nach Maßgabe von § 15 abhängig, dessen Höhe ebenfalls von der Mitgliederversammlung im voraus beschlossen wird.

(2) Hiervon kann jedoch durch Vorstandsbeschluß ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn an der Mitgliedschaft des Bewerbers ein besonderes Interesse des TC besteht.

§ 15

Dieser einmalige Förderbeitrag wird gemäß den Regelungen zur abgestuften Bemessung der Jahresbeiträge gestaffelt.

D

§ 16

Organe des TC sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

§ 17

Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des TC. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jeweils im I. und IV. Quartal eines jeden Jahres statt und sind vom Vorstand in angemessener, von einer Mitgliederversammlung bestätigten Weise einzuberufen.

(2) Wenn die Tagesordnung Anträge auf vereinsrechtliche Änderungen enthält, ist die Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder.

(3) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Die Entlastung wird von einem Mitglied beantragt, das nicht dem Vorstand angehören darf.

(4) Die Wahl des Vorstandes

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes mit einfacher Mehrheit für jeweils 3 Jahre. Die Wahl des Präsidenten des TC wird vom Wahlleiter geleitet.

(5) Die Wahl hat durch geheime Abstimmung zu erfolgen, wenn mehr als ein Kandidat zur Wahl steht. Die Wahl der Übrigen leitet danach der Präsident des TC.

(6) Bei Stimmgleichheit entscheidet ein zweiter Wahlgang. Ergibt sich auch hier keine Mehrheit, entscheidet das Los. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

(7) Die Wahl der zwei Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden für drei Jahre gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(8) Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

(9) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge mit einfacher Stimmenmehrheit. Anträge und Tagesordnungspunkte müssen 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht und begründet sein.

(10) Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt.

(11) Dringlichkeitsanträge in der Versammlung werden mit 2/3-Mehrheit beschlossen.

(12) Die Mitgliederversammlung beschließt Satzungsänderungen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(13) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sie mit der Tagesordnung und beiliegendem Satzungsänderungsantrag bekanntgegeben werden.

(14) Neben der Jahresmitgliederversammlung sind außerordentliche Mitgliederversammlungen - mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen- einzuberufen

- auf Beschluß des Vorstandes

- wenn sie von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt werden.

(15) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten des TC und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 18

Der Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus (Ämtern):

1. Präsident des TC
2. Sportwart
3. Technischer Leiter
4. Jugendwart
5. Schatzmeister
6. Verantwortlicher für Öffentlichkeitsarbeit
7. Verantwortlicher für Freizeitsport
8. Protokollant

(2) Der Vorstand gem. § 26 BGB sind:

- Präsident
- Sportwart
- Verantwortlicher für Öffentlichkeitsarbeit

§ 19

(1) Für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des TC gilt: Jedes Vorstandsmitglied gem § 18 (2) vertritt allein.

(2) Der Vorstand leitet die Geschäfte des TC und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Ämter.

(3) Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes in einer Mitgliederversammlung ist der bisherige Vorstand kommissarisch tätig.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Vorstand ist zu einer ordnungsgemäßen Aufzeichnung aller Einnahmen und Ausgaben sowie Rechnungslegung verpflichtet. Ausgaben dürfen nur Zwecken des TC dienen und in dessen Interesse liegen.

§ 20

Die Ausrichtung TC-interner gesellschaftlicher Veranstaltungen obliegt einem Festausschuß, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Deren Wahl erfolgt ebenfalls durch die Mitgliederversammlung für einen bestimmten Zeitraum.

E

§ 21

(1) Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung und anderer Ordnungen (z. B. Gastspielerordnung, Spielordnung, Heimordnung) ist der Vorstand nach vorheriger Anhörung berechtigt, folgende Maßnahmen zu verhängen:

1. Verweis
2. Spielverbote bis zu einem Jahr
3. Ausschluß aus dem TC

(2) Ein Mitglied kann vom Vorstand des TC ausgeschlossen werden:

1. Wegen Handlungen, die sich gegen den TC, seine Zwecke und sein Ansehen richten oder die in besonderem Maße die Belange des Sports schädigen.
2. Wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen drei Monate rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgte.

Gegen den Ausschluß aus dem TC steht dem Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit Bekanntgabe der Einspruch zu. Wenn der Vorstand dem Einspruch nicht stattgibt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(3) Der Einspruch gegen das Spielverbot hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 22

(1) Die Auflösung des TC kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 23

Alle vorherigen Satzungen bzw. Statute treten außer Kraft.

Dresden, 04.11.2005